

§ 47 DSt

DSt - Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

Die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde stehen zu:

1. dem Beschuldigten;
2. dem Kammeranwalt;
3. der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Disziplinarrat seinen Sitz hat, jedoch nur bei einem Disziplinarvergehen, durch das Berufspflichten verletzt wurden.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at